

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2010-12-27**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Kolb –231  
E-Mail: [Bernhard.Kolb@elk-wue.de](mailto:Bernhard.Kolb@elk-wue.de)

AZ 73.30 Nr. 19/8

An die  
Evang. Pfarrrämer, die gewählten Vorsitzenden der  
Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen  
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen und Großen Kirchenpflegen

(Nr. 21/2010)

---

### **Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an Oikocredit**

Der Evang. Oberkirchenrat hat sich zuletzt mit Rundschreiben vom 16. April 1996, AZ 73.30 Nr. 12/8, zur Frage der Beteiligung von Kirchengemeinden an der Ökumenischen Genossenschaft „Oikocredit“ geäußert. Mit diesem Rundschreiben wurde eine allgemeine Genehmigung für solche Beteiligungen in Höhe eines Freibetrags erteilt. Der Freibetrag richtet sich nach den in Nr. 79 AVO zur Kirchengemeindeordnung genannten Beträgen. Soweit der Beteiligungsbetrag 5 v.H. dieser Werte nicht übersteigt, gilt die Genehmigung als erteilt. Bei einer Gesamtkirchengemeinde mit mehr als 20.000 Gemeindegliedern ist diese Grenze erst bei 10.000 € erreicht. Darüber hinaus ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich.

In einzelnen Fällen haben Kirchengemeinden Interesse daran gezeigt, sich über die festgelegten Genehmigungsfreigrenzen hinaus an Oikocredit zu beteiligen. Die erforderliche Zustimmung des Oberkirchenrats konnte in aller Regel erteilt werden.

Bei Oikocredit handelt es sich um eine Genossenschaft nach niederländischem Recht. Eine Investition in dieses Institut ist als Beteiligung im Sinne der Haushaltsordnung zu werten. Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen setzt deshalb voraus, dass das erforderliche Kapital für diesen Zweck dauerhaft vorhanden ist. Dies ist auch haushaltsrechtlich entsprechend darzustellen. Zur Finanzierung der Anteile können vorrangig Mittel eingesetzt werden, die der Kirchengemeinde dafür zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist allerdings auch die Verwendung von Rücklagen, für die keine besondere Zweckbestimmung festgelegt ist („freie Rücklagen“). Diese Mittel müssen haushaltsrechtlich dafür bereitgestellt werden. Das bedeutet, dass eine Rücklagenentnahme geplant und im Rahmen des Haushaltsplans genehmigt werden muss. Dies ist nur möglich, wenn kein vorrangiger Finanzbedarf besteht. Beispielsweise wäre eine solche Beteiligung nicht zulässig, wenn die Kirchengemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommen könnte, die Substanzerhaltungsrücklage in der erforderlichen Höhe anzusammeln oder den Haushaltsplan aus anderen Gründen auszugleichen.

Duncker  
Oberkirchenrat